

Für die Zahlung von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- i. Es muss mindestens Pflegegrad 2 vorliegen.
- ii. Es muss eine Heimnotwendigkeit vorliegen. Das heißt, dass eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheiten des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Die Feststellung der Heimnotwendigkeit erfolgt durch das Amt „Soziale Leistungen“ des Kreises Herford. Insoweit ist die Feststellung eines Pflegegrades durch die Pflegekasse, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder ein Attest von einem Hausarzt allein nicht ausreichend. Diese Unterlagen können aber bei der Beurteilung durchaus hilfreich sein und sollten vorgelegt werden.
- iii. Das Vermögen darf einen Betrag in Höhe von 10.000 € bei alleinstehenden Personen und einen Betrag in Höhe von 20.000 € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, nicht übersteigen.
- iv. Das Einkommen darf nicht ausreichen, um die Kosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Neben den Heimkosten ist hier noch ein Betrag zur freien Verfügung zu berücksichtigen. Dieser beträgt für Einrichtungen innerhalb des Kreises Herford derzeit (Stand 01.01.2023) insgesamt 168,87 € monatlich (Barbetrag in Höhe von 135,54 € monatlich zzgl. Bekleidungs pauschale in Höhe von 33,33 € monatlich).